Meldepflicht bei Beeinträchtigung des Kindeswohls in der Kita

Unverzüglich an die Erlaubnisbehörde melden ■ Träger von Kindertageseinrichtungen erhalten eine Betriebserlaubnis, wenn gem. § 45 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Zur Prüfung der Voraussetzungen für den Fortbestand der Betriebserlaubnis verpflichtet § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII den Träger, Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder in der Einrichtung zu beeinträchtigen, unverzüglich an die für die Erteilung der Betriebserlaubnis zuständige Behörde zu melden.

Hartmut Gerstein
Jurist mit dem Schwerpunkt »Kinder- und Jugendhilfe«, freiberuflich in der Aus- und Fortbildung sowie als Autor tätig, Bodenheim

Die unter der Überschrift »Schutz von Kindern in Einrichtungen« stehende Regelung des § 47 SGB VIII soll sicherstellen, dass der überörtliche Träger oder die nach Landesrecht zuständige Erlaubnisbehörde[1] in der Lage ist, ihre Aufsichtsfunktion zum Schutz der in die Einrichtung betreuten Kinder besser wahrzunehmen. Hierzu gehört, dass Probleme, die die Gewährleistung des Kindeswohls beeinträchtigen können, frühzeitig erkannt werden und dass die Einrichtung – zur Vermeidung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen – im Sinne von § 45 Abs. 3 SGB VIII über die Möglichkeiten zur Abstellung der Mängel beraten werden kann.[2] Die gewissenhafte Erfüllung der Meldepflicht durch den Träger sollte auch Gegenstand des in § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII geforderten Konzepts zum Schutz vor Gewalt sein.[3]

Probleme mit der mangelnden Bestimmtheit der Regelung

Der Wortlaut von § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII verpflichtet den Träger, Ereignisse und Entwicklungen zu melden, die geeignet sind, das Wohl der Kinder in der Einrichtung zu beeinträchtigen. Die Vorschrift ist unbestimmt und lässt für den verpflichteten Träger und die Aufsichtsbehörde einen großen Interpretationsspielraum.[4] Dies führt zu Unsicherheiten in der Praxis und es ist für die meldepflichtigen Träger nicht genau erkennbar, welche Ereignisse und Entwicklungen er melden muss. Das ist auch aus rechtsstaatlichen Gründen problematisch: Gem. § 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 47 SGB VIII eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht. Gem. § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII besitzt ein Träger die erforderliche Zuverlässigkeit insbesondere dann nicht, wenn er in der Vergangenheit nachhaltig gegen seine Mitwirkungs- und Meldepflichten nach den §§ 46 und 47 verstoßen hat. In beiden Fällen ist es rechtsstaatlich problematisch, aus der unbestimmten Vorschrift eine konkrete Handlungspflicht herzuleiten.

Meldepflicht und Trägerverantwortung

Adressat der Meldepflicht ist der Träger. Im Rahmen seines Direktionsrechts kann er die Verpflichtung an die Leitungskraft delegieren. Unterlassene, unvollständige oder verspätete Meldungen muss er jedoch gegen sich wirken lassen. Im Innenverhältnis sind Leitungskräfte gehalten, den Träger über meldepflichtige Ereignisse zu informieren und wenn nötig ihn auf seine Meldepflicht hinzuweisen.

Die Meldepflicht bezieht sich auf Vorkommnisse im unmittelbaren Verantwortungsbereich des Trägers der Einrichtung, also um Gefährdungen der ihm anvertrauten Kinder

- durch Erziehungskräfte,
- durch andere Kinder,
- durch andere in der Einrichtung Beschäftigte oder
- durch »Fremde«.

Ebenso gehören dazu auch einrichtungsbezogene strukturelle Gefährdungen der Kinder.

Rolle und Aufgabe der Erlaubnisbehörde und des Trägers

Die Erlaubnisbehörde hat kontrollierende und beratende Aufgaben.[5] Sie hat dabei die Trägerautonomie zu respektieren[6] Der Träger hat die Verantwortung für die Gewährleistung des Kindeswohls und muss dafür sorgen, dass aktuelle Gefährdungen abgestellt und zukünftige Gefährdungen vermieden werden. Soweit es sich um ein Fehlverhalten seines Personals handelt, muss er arbeitsrechtliche Konsequenzen ziehen. Erst wenn notwendige arbeitsrechtliche Maßnahmen nicht erfolgen oder nicht ausreichen, kann die Erlaubnisbehörde mit einer Auflage oder einer Tätigkeitsuntersagung gem. § 48 SGB VIII für Abhilfe sorgen. Adressat der Maßnahme ist der Träger.[7]

Auch bei Elternbeschwerden und Vorwürfen ist der Träger verpflichtet, in eigener Verantwortung den Sachverhalt aufzuklären und Konsequenzen zu ziehen. Die Meldepflicht ist eine Pflicht zur Information über Ereignisse und Entwicklungen unabhängig davon, ob dem Träger daraus ein Vorwurf gemacht werden kann.

Meldepflichtige Ereignisse

Meldepflichtige Ereignisse im Sinne von § 47 SGB VIII sind Begebenheiten bei der Betreuung, die negativen Einfluss auf das Wohl der betreuten Kinder haben können oder das Wohl des Kindes akut gefährden. Hierzu zählen Gefährdungen der Kinder durch

- selbst- oder fremdgefährdende Handlungen
- Körperverletzung
- gewalttätige Übergriffe
- sexuelle Gewalt
- schwerwiegende Verletzung der Persönlichkeitsrechte des Kindes
- entwürdigende Erziehungsmaßnahmen im Sinne von § 1631 Abs. 2 BGB
- gravierende Verletzungen der Aufsichtspflicht.

Ereignisse müssen auch dann gemeldet werden, wenn es bei dem betroffenen Kind zu keinem Schaden kommt, z.B. wenn ein Kind bei einem Kita-Ausflug von den Aufsichtspersonen »vergessen« wird, es aber den Nachhauseweg selbst findet oder es nach einer Suchaktion unversehrt aufgefunden wird.

Schwerwiegende Ereignisse

Meldepflichtig sind auch

- Straftaten oder strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen Mitarbeitende
- Eintragungen im (erweiterten) Führungszeugnis von Mitarbeitenden
- Schadensereignisse, die einen erheblichen Einfluss auf die Arbeit in der Einrichtung und/oder die Raumnutzung haben
- Feststellungen schwerer Mängel und Schließungsverfügungen durch andere Behörden und Stellen (z.B. Bauaufsicht, Brandschutz, Gesundheits- und Hygienebehörden, Unfallkasse)

Meldepflichtige Entwicklungen

Meldepflichtige Entwicklungen im Sinne von § 47 SGB VIII sind eine Aneinanderreihung von Ereignissen, die tendenziell einen negativen Einfluss auf das Wohl der betreuten Kinder haben können. Hierzu gehören

- erhebliche Personalausfälle
- dauerhafte Vakanzen im Leitungsbereich
- gravierende Auseinandersetzungen im Team.

Hierzu zählen auch negative wirtschaftliche Entwicklungen, bei denen die Zahlungsunfähigkeit des Trägers droht, also bereits im Vorfeld einer drohenden Schließung.

Gemeldet werden sollten auch

- massive Elternbeschwerden
- Dauerkonflikte mit der Elternvertretung
- negative Berichterstattung
- »Shitstorm« in sozialen Medien.

Die Meldepflicht besteht auch, wenn der Träger die Vorwürfe für unbegründet hält. Umso wichtiger ist es in solchen Fällen, dass die Meldung mit einer Stellungnahme des Trägers verbunden wird und dargestellt wird, wie der Träger mit den Vorwürfen umzugehen gedenkt.

Meldepflicht, keine Pflicht zur Selbstanzeige

Die Meldepflicht nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII ist keine Pflicht zur Selbstanzeige, sondern eine Informationspflicht. Sie soll die Ereignisse und Entwicklungen benennen die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen und gleichzeitig die Aufsichtsbehörde darüber informieren, welche Maßnahmen vom Träger ergriffen wurden oder werden, um die Gefährdung abzuwenden. Die Erlaubnisbehörde kann dann entscheiden, ob sie einen Kontrollbesuch macht, Auflagen erteilt, eine Beratung anbietet oder nach Aktenlage entscheidet, dass die Maßnahmen des Trägers ausreichen, um das Wohl der Kinder in der Einrichtung weiterhin zu gewährleisten.

Fazit

Es liegt im wohlverstandenen Interesse eines Trägers und es ist ein Zeichen seiner Zuverlässigkeit, wenn er Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder in seiner Einrichtung zu beeinträchtigen, unverzüglich an die Erlaubnisbehörde meldet. Er sollte nicht abwarten, bis die Behörde von anderer Seite informiert wird. Wenn der Träger oder die von ihm beauftragte Leitungskraft unsicher ist, ob Vorkommnisse in der Einrichtung der Meldepflicht unterliegen, kann immer noch bei der Erlaubnisbehörde telefonisch nachgefragt werden, ob sie eine schriftliche Meldung über den Vorfall für erforderlich hält. ■

Fußnoten

1 *Zuständig ist in der Regel das örtlich zuständige Landesjugendamt (§§ 87a Abs. 2 und 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII), in Bayern ist das Landratsamt Erlaubnisbehörde und in Hessen ist das örtliche Jugendamt mit der Entgegennahme der Meldungen beauftragt.*

2 *Vgl. Gerstein in Wabnitz (Hrsg.) Gemeinschaftskommentar GK-SGB VIII § 47 Rdn. 1.*

3 *Vgl. Gerstein, Rechtsfragen der Kindertagesbetreuung S. 91.*

4 *Nach Wiesner in Wiesner/Wapler, SGB VIII § 47 Rdn. 7e, bestehen Zweifel, ob die Vorschrift dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot entspricht.*

5 *Vgl. Gerstein, Rechtsfragen der Kindertagesbetreuung S. 65.*

6 *Vgl. Wiesner in Wiesner/Wapler, SGB VIII § 47 Rdn. 7e.*

7 *Vgl. Wiesner in Wiesner/Wapler, SGB VIII § 48 Rdn. 2.*